



Statuten 2019

I NAME, RECHTSFORM UND ZIEL

- Art. 1 ¹ Unter dem Namen *Sozialdemokratische Partei des Kantons Appenzell Ausserrhoden (SP AR)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- ² Die SP AR ist Teil der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), deren Programme und Statuten für sie verbindlich sind.
- Art. 2 ¹ Die SP AR setzt sich für eine soziale, ökologische und demokratische Weiterentwicklung der Gesellschaft ein.
- ² Namentlich arbeitet sie, auf politischer und gesellschaftlicher Ebene,
- für die Durchsetzung der Menschen- und Sozialrechte,
 - für eine ökologische Umgestaltung der Gesellschaft,
 - für die Interessen der Arbeitnehmenden und sozial Schwachen.

II MITGLIEDSCHAFT UND SEKTIONEN

- Art. 3 ¹ Die SP AR besteht aus Parteimitgliedern, die in örtlichen oder regionalen Sektionen zusammengeschlossen sind.
- ² Eine Einzelmitgliedschaft in der SP AR ist dort möglich, wo keine örtliche Sektion besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.
- ³ Für Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss sind die gültigen Statuten und das Rekursreglement der SPS massgebend.
- ⁴ Die Sektionen sind in den politischen Entscheidungen frei, sofern ihre Beschlüsse nicht im Widerspruch zu den Statuten und Programmen der SPS oder der SP AR stehen.
- ⁵ Der Parteitag kann Personen, die sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber nicht deren Pflichten.

III ORGANISATION

Art. 4 Die Organe der Partei sind:

- a) der Parteitag
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Kantonsratsfraktion¹
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 ¹ Der kantonale Parteitag ist das oberste Organ der SP AR.

² Am kantonalen Parteitag sind sämtliche Mitglieder sowie die parteilosen Mitglieder der SP-Kantonsratsfraktion² stimmberechtigt.

Art. 6 ¹ Es findet jährlich mindestens ein Parteitag statt, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres.

² Die statutarischen Geschäfte des Parteitages umfassen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidenten / der Parteipräsidentin
- b) Bericht der Kantonsratsfraktion
- c) Wahl des Parteivorstandes und des Parteipräsidenten / der Parteipräsidentin
- d) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- e) Wahl der Vertretung der Kantonalpartei in der Delegiertenversammlung der SPS (vier Personen auf Vorschlag der Sektionen)
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Erlass und Revision der Statuten und Genehmigung anderer Reglemente sowie deren Änderungen³
- i) Beschlussfassung über Anträge des Parteivorstandes, der Delegiertenversammlung, der Sektionen und der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

³ Der Parteitag entscheidet über Nominationen für kantonale und eidgenössische Wahlen. Er kann zusätzlich alle Aufgaben der Delegiertenversammlung übernehmen.

⁴ Über eine allfällige Urabstimmung entscheidet der Parteitag mit einfachem Mehr.

Art. 7 ¹ Der Parteivorstand ist berechtigt, ausserordentliche Parteitage einzuberufen.

² Ein ausserordentlicher Parteitag muss ferner einberufen werden, wenn dies von 20 Parteimitgliedern schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

¹ Geändert am kantonalen Parteitag vom 02.03.2019

² Geändert am kantonalen Parteitag vom 13.02.2016

³ Geändert am kantonalen Parteitag vom 21.01.2017

- Art. 8 ¹ Parteitage sind in der Regel 3 Wochen vor deren Abhaltung einzuberufen.
- ² Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Parteitag schriftlich beim Parteipräsidenten / bei der Parteipräsidentin einzureichen. Anträge für Resolutionen können auch am Parteitag selbst eingebracht werden.
- Art. 9 ¹ Beschlüsse des Parteitages werden mit einfachem Mehr gefasst. Erlass bzw. Änderungen der Statuten benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge nötig, scheidet jeweils der Kandidat / die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- ³ Anträge auf Statutenänderungen sind spätestens mit der Einladung zum Parteitag bekanntzugeben.
- ⁴ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung bzw. Wahl statt.
- Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- a) dem Parteivorstand
 - b) den Delegierten der Sektionen und der JungsozialistInnen
 - c) den Mitgliedern der SP-Kantonsratsfraktion⁴
 - d) den Delegierten der SP AR bei der SPS
- ² Die Sektionen und die JungsozialistInnen wählen pro 10 Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte, mindestens jedoch deren zwei.
- ³ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme; parteilose Mitglieder der Kantonsratsfraktion haben lediglich beratende Stimme.
- Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Erledigung aller politischen Geschäfte, die nicht zwingend in die Kompetenz des Parteivorstandes oder des Parteitages fallen, namentlich sind dies:
- a) Stellungnahme zu den Wahl- und Sachgeschäften bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen
 - b) Lancierung von Initiativen und Ergreifung von Referenden
 - c) Entscheid über Unterstützung von Initiativen und Referenden anderer Gruppierungen
 - d) Diskussion parteiinterner und aktueller politischer Fragen
 - e) Resolutionen zu aktuellen Geschehnissen
 - f) Abschliessende Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse aus Sektionen
 - g) Abschliessende Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Parteivorstandes nach Art. 13 Abs. 1 lit h).

⁴ Geändert am kantonalen Parteitag vom 13.02.2016

- Art. 11a⁵ Kantonsratsfraktion
- a) Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates bilden eine Fraktion.
 - b) Weitere nicht der Partei angehörende Ratsmitglieder können in die Fraktion aufgenommen werden.
 - c) Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest, das vom Parteivorstand zu genehmigen ist.
 - d) Die Kantonsratsfraktion sowie deren Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
 - e) Die Kantonsratsfraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht.
 - f) Das Präsidium der Kantonalpartei hat in der Fraktion beratende Stimme. Es wird zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
- Art. 12
- ¹ Der Parteivorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern ist grundsätzlich zu wahren.
 - ² Dem Parteivorstand gehören von Amtes wegen je ein Mitglied der Kantonsratsfraktion, des Regierungsrates und des eidgenössischen Parlamentes an.
 - ³ Die Sektionen und die JungsozialistInnen sollen im Parteivorstand angemessen vertreten sein.
- Art. 13
- ¹ Der Parteivorstand ist zuständig für
 - a) die Leitung der Partei
 - b) die Vertretung der Partei nach aussen
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Parteitage und der Delegiertenversammlungen
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Parteitage und der Delegiertenversammlungen
 - e) die Erledigung aller politischen Geschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenz des Parteitages oder der Delegiertenversammlungen fallen
 - f) die Vertretung der Kantonalpartei in der Koordinationskonferenz der SPS
 - g) Genehmigung der Statuten der Sektionen und des Reglements der Kantonsratsfraktion⁵
 - h) den Entscheid über den Erlass von Mitgliederbeiträgen an die Kantonalkasse in Härtefällen; diesbezügliche Anträge werden dem Parteivorstand in der Regel schriftlich eingereicht.
 - i) die Ausarbeitung von Reglementen.⁶
 - ² Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er kann ein Sekretariat einrichten.
- Art. 14
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
 - ² Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens. Sie erstattet zuhanden des Parteitages schriftlich Bericht und Antrag und lässt darüber abstimmen.

⁵ Geändert am kantonalen Parteitag vom 02.03.2019

⁶ Geändert am kantonalen Parteitag vom 21.01.2017

IV PARTEIFINANZEN

Art. 15 Finanzquellen der SP AR sind:

- a) ordentliche Beiträge der Mitglieder;
für Ehrenmitglieder wird kein kantonaler Mitgliederbeitrag erhoben,
- b) Mandatsabgaben,⁷
- c) der freiwillige Finanzausgleich der SPS,
- d) die Kantonsbeiträge an die Fraktion,⁸
- e) andere Zuwendungen.

Art. 15a⁷ ¹ Mandatsabgaben werden von Parteimitgliedern erhoben, welche ein Haupt- oder Vollamt bei Behörden des Kanton Appenzell Ausserrhoden oder ein Mandat im Bundesparlament ausüben.

² Massgebend für die Berechnung der Mandatsabgabe ist das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlte Nettogehalt. Von diesem können die Sozialabzüge gemäss Art. 38 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (bGS 621.11) abgezogen werden. Aus dem daraus resultierenden anrechenbaren Mandatsbetrag wird eine Mandatsabgabe in der Höhe von 3 % (für Hauptämter) bis 5 % (für Vollämter) erhoben.

³ Der Parteivorstand legt Näheres zum Vollzug der Mandatsabgabe sowie für begründete Ausnahmen von Mandatsträgern in ausserordentlichen Situationen in einem Reglement fest. Erlass und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Parteitag.

Art. 16 ¹ Sind für Ehrenmitglieder von der SP AR Beiträge an die SPS abzuliefern, so haben die betreffende Sektion und die SP AR diese je zur Hälfte zu tragen. Bei Einzelmitgliedern wird in diesem Fall der gesamte Betrag von der SP AR übernommen. Dies gilt auch für Mitglieder, deren Beiträge nach Art. 13 lit. h) erlassen worden sind.

² Die Ausgabenkompetenz des Parteivorstandes beträgt Fr. 5'000.- pro Jahr. Abweichungen sind bei Wahl- und Abstimmungskampagnen möglich.

³ Der Parteivorstand kann dem Parteipräsidenten / der Parteipräsidentin eine Finanzkompetenz einräumen.

⁴ Die Kantonsbeiträge an die Fraktion sind zweckgebunden für die Fraktion zu verwenden.⁸

Art. 17 Die Jahresrechnung wird per Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

⁷ Geändert am kantonalen Parteitag vom 21.01.2017

⁸ Geändert am kantonalen Parteitag vom 02.03.2019

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Die vorliegenden Statuten wurden am Parteitag vom 2. März 2019 genehmigt und traten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Januar 2017.

Statuten geändert am Parteitag vom 13. Februar 2016 (Art. 5 Abs 2 und Art. 10 Abs. 2 lit. c), am Parteitag vom 21. Januar 2017 (Art. 6 Abs. 2 lit. h, Art. 13 Abs. 1 lit. i, Art. 15 lit. b und Art. 15a) bzw. am Parteitag vom 2. März 2019 (Art. 4 lit. d, Art. 11a, Art. 13 lit. g, Art. 15 lit. d und Art. 16 Abs. 4)

Sozialdemokratische Partei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der Präsident:

Jens Weber

Von der Geschäftsleitung der SPS genehmigt am